

§ 14 Aufgaben des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung

(1) Der schriftliche Teil der Übersetzerprüfung umfasst folgende Klausurarbeiten:

1. Aufsatz in der zu prüfenden Sprache über eines von mindestens drei zur Wahl gestellten Themen zur Landeskunde des Sprachraums dieser Sprache (Arbeitszeit: drei Stunden),
2. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache (Arbeitszeit: 90 Minuten),
3. Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache (Arbeitszeit: 90 Minuten),
4. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache in das Deutsche (Arbeitszeit: 90 Minuten),
5. Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache in das Deutsche (Arbeitszeit: 90 Minuten).

(2) Prüfungsteilnehmer, deren Muttersprache die zu prüfende Sprache ist, haben statt des Aufsatzes nach Absatz 1 Nr. 1 einen Aufsatz über eines von drei Themen zur deutschen Landeskunde in Deutsch zu schreiben.

(3) ¹Legt der Prüfungsteilnehmer die Übersetzerprüfung zum selben Prüfungstermin oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Terminen in zwei Fachgebieten derselben Sprache ab, so hat er sich nur einmal den Prüfungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 zu unterziehen. ²Die Einzelnoten dieser Klausurarbeiten zählen für die Teilnote der schriftlichen Prüfung in beiden Fachgebieten.

(4) ¹Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. ²Bei abweichender Bewertung sollen die Prüfer versuchen, eine Einigung über die Note zu erzielen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer den Stichentscheid.